

Bundesrat

Drucksache 23/93

04.01.93

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

EG - AS - G - U - Wi

28 Seiten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
KOM(92) 491 endg.; Ratsdok. 10898/92

23/93

KEP-AE-Nr.: 930018

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 4. Januar 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. November 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Februar 1993 an.

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

1. Die Richtlinie 83/189/EWG vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾, deren Anwendungsbereich durch die Richtlinie 88/182/EWG vom 22. März 1988⁽²⁾ auf alle Erzeugnisse ausgeweitet wurde, verpflichtet die Mitgliedstaaten im Interesse der Transparenz zur Notifizierung neuer nationaler technischer Spezifikationen (Normen und technische Vorschriften). Eine solche Transparenz ist unbedingt notwendig, um durch derartige Spezifikationen verursachte Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen oder weitestmöglich zu verringern.
2. Diese Richtlinie, mit der neuen Handelshemmnissen vorgebeugt werden soll, ist ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Binnenmarktes, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und aufzeigt, in welchen Bereichen ein gemeinsames Vorgehen notwendig ist.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Notifizierungsverfahren ermöglichen es allen gemeinschaftsweit interessierten Parteien, eine klare Haltung zu den in Frage stehenden nationalen Entwürfen einzunehmen :

- indem entweder die nationale Regelung angenommen wird, der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von technischen Vorschriften angewandt wird;
- indem der Regelung Harmonisierungsmaßnahmen gegenübergestellt wird, sei es auf verordnungsrechtlicher Basis (im Fall von technischen Vorschriften) oder auf freiwilliger Basis (im Fall von Normen).

Das Notifizierungssystem selbst beeinträchtigt nicht die Wahl zwischen der Harmonisierung und der gegenseitigen Anerkennung, aber es liefert die Transparenz, die für eine Wahl in Kenntnis der Sachlage erforderlich ist.

Ziel der Richtlinie ist es, die durch unterschiedliche nationale technische Spezifikationen verursachten Belastungen für die Unternehmen zu verringern, die auf Gemeinschaftsebene arbeiten wollen, und geeignete technische Voraussetzungen zu schaffen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem Binnen- und Weltmarkt zu erhalten bzw. zu stärken.

3. Einem wesentlichen Faktor muß künftig in der Richtlinie Rechnung getragen werden: der Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993. Die Funktion der Richtlinie, die 1983 mit dem Ziel konzipiert wurde, die Verwirklichung des Binnenmarktes zu erleichtern, muß in Zukunft darin bestehen, ein reibungsloses Funktionieren dieses Marktes zu gewährleisten.

(1) ABl. Nr. L 109 vom 26. April 1983, S. 8

(2) ABl. Nr. L 81 vom 26. März 1988, S. 75

4. Um dies zu erreichen, müssen weder die Grundlagen der Richtlinie, d.h. die Begriffe Erzeugnis, Norm und technische Vorschrift, noch deren Funktionsmechanismen, d.h. Mitteilungspflicht und Möglichkeit zur Stellungnahme, angetastet werden. Angesichts der bisherigen Erfahrungen und der Fortschritte bei Normungsarbeit und nationalen Vorschriften ist es jedoch unbedingt notwendig, das Informationsverfahren zu verbessern, d.h. für mehr Transparenz der Aktivitäten der Mitgliedstaaten und mehr Disziplin bei gemeinschaftlichem Vorgehen zu sorgen.
5. Zu diesem Vorschlag fanden ausführliche Konsultationen mit dem nach Artikel 5 der Richtlinie eingesetzten Ständigen Ausschuss und den europäischen Normenorganisationen statt.

II. NORMUNG

6. Der Normung kommt bei der Förderung des wirtschaftlichen Zusammenhalts zentrale Bedeutung zu, und auch im Handel spielen Normen eine Schlüsselrolle. Allein die Reaktionen auf das Grünbuch zur Entwicklung der Europäischen Normung⁽¹⁾ haben gezeigt, welches Interesse Gesellschaft und Unternehmen diesem Thema entgegenbringen. Dies rechtfertigt, daß die Gemeinschaft auch im Bereich der Normung rechtsetzend tätig wird.
7. Die Verbindung zwischen Gemeinschaftspolitik und Gemeinschaftsrecht einerseits und Normung andererseits liefert die Grundlage für die Zusammenarbeit im allgemeinen und für die Zusammenarbeit in speziellen Bereichen, d.h. für die Harmonisierung technischer Vorschriften, die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit.
8. Die Richtlinie 83/189/EWG sorgt dafür, daß die Normung einen wesentlichen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes leistet. Durch sie wird ein Informationsverfahren über die Arbeitsprogramme der Normenorganisationen eingerichtet, werden bestimmte Rechte dieser Organisationen gegenüber anderen anerkannt und eine Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Stellen der Gemeinschaft und europäischen Normenorganisationen geschaffen. Diese drei Elemente, die bislang zufriedenstellend funktioniert haben, sollten nun den aktuellen Verhältnissen angepaßt werden.

Ein flexibles Notifizierungsverfahren

9. Das Informationsverfahren gewährleistet Transparenz im Hinblick auf die Arbeiten der nationalen Normenorganisationen.

(1) ABI. Nr. C 20 vom 28. Januar 1991

Die im Rahmen dieses Verfahrens gelieferten Informationen bilden die Arbeitsgrundlage für die Kommission und die beiden gemäß der Richtlinie 83/189/EWG und dem Beschluß 87/95 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation eingesetzten Ausschüsse der Vertreter der Mitgliedstaaten. Das Verfahren sorgt darüber hinaus für den Informationsaustausch zwischen den Normenorganisationen der einzelnen Mitgliedstaaten und ermöglicht ihnen, wie unten beschrieben, zu den Vorhaben anderer Mitgliedstaaten Stellung zu nehmen.

10. Nutzen und Daseinsberechtigung dieses Informationsverfahrens stehen zwar außer Frage, doch ist es vor allem aufgrund des Umfangs der zu notifizierenden Informationen und einer gewissen Schwerfälligkeit des Verfahrens mit Schwierigkeiten verbunden. Um dem zu begegnen, sollen in diesem Änderungsvorschlag die notifizierungspflichtigen Vorschriften genauer definiert und das Verfahren vereinfacht werden.
11. Generell gilt, daß nur für Bereiche, in denen die Ausarbeitung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Norm beabsichtigt wird, Notifizierungen systematisch erfolgen müssen, sofern die betreffende Norm Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge haben kann. Das bedeutet, daß Normen, durch die lediglich internationale oder europäische Normen umgesetzt werden, nicht unter die Notifizierungspflicht fallen. Ebenso wird in dieser Änderung an dem üblichen Vorgehen festgehalten, wonach nicht das Programm des Mitgliedstaates, sondern nur Änderungen an diesem Programm zu notifizieren sind.
12. Zum Verfahrensablauf sieht die Änderung eine einmalige Notifizierung vor. Diese muß jedoch erfolgen, sobald abzusehen ist, daß Bemerkungen und Stellungnahmen der Betroffenen zu berücksichtigen sein könnten. Da zu dieser Notifizierung alle Beteiligten Zugang haben, werden alle weiteren Informationen nur auf Anfrage erteilt. Die derzeit durch Artikel 3 und 4 der Richtlinie festgelegte systematische Übermittlung von Informationen und Dokumenten wird durch die Übermittlung auf Anfrage ersetzt.

Befugnisse der Normenorganisationen und der Behörden

13. Durch diesen Änderungsvorschlag werden einige Rechte definiert und für die Zukunft in der europäischen Normung fest verankert. Dazu zählen insbesondere das Recht, aktiv oder passiv an den Normungsarbeiten einer anderen nationalen Normenorganisation teilzunehmen, Normenentwürfe auf Antrag zu erhalten und darüber informiert zu werden, inwieweit Stellungnahmen in den jeweiligen Texten berücksichtigt wurden.

Nach der Richtlinie sind die nationalen Normenorganisationen zur Veröffentlichung ihrer Normenentwürfe verpflichtet, um den Betroffenen in anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus dürfen sie sich der Bearbeitung einzelner Punkte ihres Normenprogramms auf europäischer Ebene nicht widersetzen.

Zusammenarbeit zwischen den europäischen Normenorganisationen und der Kommission

14. Die Richtlinie 83/189/EWG bleibt im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den europäischen Normenorganisationen unverändert. Die Möglichkeit, diese Organisationen in Absprache mit dem durch die Richtlinie eingesetzten Ausschuß zur Aufstellung europäischer Normen aufzufordern, hat sich als äußerst nützlich und wirkungsvoll erwiesen. In ihrer derzeitigen Fassung ist die Stillhalterregelung für die nationalen Normenorganisationen allerdings den vergleichsweise strengeren Regelungen anzupassen, die diese Organisationen im Rahmen europäischer Normenorganisationen seit langem anwenden.

Die nationalen Normenorganisationen werden aufgrund dieser Änderung zwar der Verpflichtung enthoben, systematisch über ihre Arbeitsprogramme zu informieren, doch kann die Kommission weiterhin diese Programme ganz oder teilweise anfordern. Dies ermöglicht gegebenenfalls die Durchführung eingehenderer Studien über Tendenzen und Entwicklung der Normung in einzelnen Bereichen, die hauptsächlich in Zusammenarbeit mit den europäischen Normenorganisationen erstellt werden.

III. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

A. GRÖßERE TRANSPARENZ

15. Das mit diesem Vorschlag angestrebte höhere Maß an Transparenz soll durch die Ausweitung und genauere Festlegung des Anwendungsbereichs der Richtlinie, die Klärung einiger Verfahrenskonzepte und -regeln sowie die Möglichkeit der Weiterleitung von Informationen an Unternehmen erreicht werden.

Anwendungsbereich

16. Das Informationsverfahren der Richtlinie betrifft ausschließlich Vorschriften für Erzeugnisse. Um dieses Grundprinzip, aus dem sich der Anwendungsbereich ergibt, zu bekräftigen, bleibt die unveränderte Begriffsbestimmung für Erzeugnisse an den Anfang des Artikels 1 gestellt.
17. Der Begriff der technischen Spezifikation wird hingegen erweitert. Aus Streitfällen mit einigen Mitgliedstaaten in der Vergangenheit wurde die Konsequenz gezogen und klargestellt, daß auch die Verkaufsbezeichnung, d.h. der Name, unter dem ein Erzeugnis in einem Mitgliedstaat verkauft wird, eine technische Spezifikation darstellt.

Durch diese Präzisierung sollen den Mitgliedstaaten Zweifel erspart werden, insbesondere nach Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, die diese Erzeugnisse ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie 83/189/EWG ausnimmt. Aufgrund des möglichen Einflusses der Konformitätsbewertungsverfahren auf die Herstellung der Erzeugnisse wurden auch sie in die Liste technischer Spezifikationen aufgenommen. Aus dem gleichen Grund wurden Herstellungsmethoden und -verfahren für alle Erzeugnisse aufgenommen und damit die in der derzeitigen Fassung vorgesehene Beschränkung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungs- und Arzneimittel aufgehoben.

18. Bisher betraf die Richtlinie im wesentlichen die technischen Vorschriften für Erzeugnisse, um deren Inverkehrbringen und Sicherheit zu gewährleisten.

Im jetzigen Vorschlag kommt auch eine politische Zielsetzung hinzu, nämlich das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, was zwangsläufig mit einer Erweiterung der ursprünglichen Zielsetzung verbunden ist.

In den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten ist mehr und mehr zu beobachten, daß nicht nur die Sicherheit der Erzeugnisse, sondern auch andere Erfordernisse berücksichtigt werden.

In den Regelungen werden im allgemeinen Anforderungen an das Erzeugnis gestellt, die sich aus Erwägungen nach seinem Inverkehrbringen ergeben, d.h. seine Verwendungsmöglichkeiten, Instandhaltung, Veränderung der Zweckbestimmung (z.B. wenn eine Flasche zu Abfall wird) oder Entsorgung. Der gesamte Lebenszyklus des Erzeugnisses wird abgedeckt. Derartige Vorschriften können sich auf das Erzeugnis auswirken und Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben. Die möglichen Auswirkungen von Umweltschutzmaßnahmen haben die Kommission veranlaßt, sich in ihrem 1985 veröffentlichten Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes⁽²⁾ für eine Ausweitung der Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG auf diese Maßnahmen auszusprechen.

Im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarktes müssen nicht nur die technischen Spezifikationen im engeren Sinne berücksichtigt werden, sondern auch alle Vorschriften, die während des Lebenszyklusses eines Erzeugnisses anzuwenden sind. Diese anderen Vorschriften bezüglich des Lebenszyklus eines Erzeugnisses nach seinem Inverkehrbringen werden daher in diesem Vorschlag in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen.

(1) ABl. Nr. L 208 vom 24.07.1992.

(2) KOM (85) 310 endg. vom 14. Juni 1985.

19. Die gleichen Erwägungen aufgrund von Streitfällen, bei denen zwischen einigen Mitgliedstaaten ernste Probleme im Rahmen der Anwendung der Richtlinie zutage traten, veranlaßten die Kommission, in diesem Vorschlag den Begriff "Technische De-facto-Vorschrift" genauer zu definieren. Außerdem muß der in den nationalen Konzepten zur Bewertung der Erzeugnisse festgestellten Entwicklung Rechnung getragen werden, d.h. verstärkte Anwendung freiwilliger, zwischen allen betroffenen Parteien ausgehandelter Maßnahmen anstelle der staatlich vorgeschriebenen Maßnahmen.

Deshalb wird in diesem Vorschlag festgelegt, daß bestimmte Rechtsvorschriften, die ursprünglich unverbindlich sind, in den Anwendungsbereich des Informationsverfahrens einbezogen werden, sobald diesen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften durch einen direkten behördlichen Eingriff ein verbindlicherer Charakter verliehen wird als dies normalerweise der Fall ist.

Größere Verbindlichkeit kann beispielsweise dadurch entstehen, daß öffentliche Kontrollverfahren oder -formalitäten erleichtert werden, die betreffenden Texte als Bezug für die Bewertung anderer Spezifikationen durch den Staat dienen oder an die Einhaltung dieser Texte genügend hohe steuerliche oder finanzielle Anreize geknüpft werden, damit eine Verhaltensänderung der Unternehmen bewirkt wird.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Grundlagen der Richtlinie unangetastet bleiben. Die Änderung betrifft ausschließlich technische Spezifikationen und andere Vorschriften für Erzeugnisse. Sie gilt lediglich für staatlich vorgeschriebene Bestimmungen, die auf diese Spezifikationen verweisen bzw. darauf Bezug nehmen, oder für Maßnahmen im öffentlichen Interesse, die auf Initiative, unter Mitwirkung oder mit Genehmigung des Staates ausgearbeitet werden. Um in den Anwendungsbereich der Richtlinie zu fallen, muß eine enge Verbindung zwischen der Vorschrift, dem Erzeugnis und der Einflußnahme des Staates auf die Vorschrift bestehen.

Klarstellung einiger Verpflichtungen

20. Das Informationsverfahren hat bislang keine größeren Probleme verursacht. Es gab jedoch hin und wieder Probleme aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierung einiger Bestimmungen, was zu unterschiedlichen Auslegungen durch die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten führte. Die Bemühungen um erhöhte Transparenz, einem der Hauptziele dieses Vorschlags, erfordern auch, daß bestimmte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten geklärt und präzisiert werden.
21. Daher wird in diesem Vorschlag unter Berücksichtigung der im Rahmen des GATT geführten Gespräche die Ebene der staatlichen Stellen genannt, deren Entwürfe technischer Vorschriften notifiziert werden müssen, wobei der Begriff der örtlichen Behörde präzisiert werden muß, da deren Maßnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

22. Artikel 8 der Richtlinie legt die Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten fest und sorgt dadurch für Transparenz. Diese bestehen zunächst aus einem doppelten Mechanismus: der Notifizierung des Verordnungsentwurfs selbst sowie der Angabe seiner Begründung. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird in diesem Vorschlag empfohlen, daß diese Angabe, die für die Beurteilung der Tragweite einer Vorschrift oftmals von großer Bedeutung ist, so vollständig wie möglich und eingehend gerechtfertigt sein muß.

23. Durch das Verfahren sollen die Auswirkungen einer nationalen technischen Vorschrift auf den Binnenmarkt bereits im Entwurfsstadium beurteilt werden können.

Nimmt ein Mitgliedstaat nach Übermittlung des Entwurfs an diesem wesentliche Änderungen vor, die sich nicht auf an ihn im Rahmen des Verfahrens gerichtete Bemerkungen beziehen, geht dies zweifellos gegen das Transparenzprinzip und kann möglicherweise zu einer Änderung der ursprünglichen Beurteilung führen. Daher wird in diesem Vorschlag unmißverständlich festgelegt, in welchen Fällen eine neue Notifizierung notwendig ist.

24. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß bei nationalen technischen Vorschriften, die zum Schutz der Gesundheit, der Verbraucher oder der Umwelt auf eine Beschränkung oder ein Verbot eines chemischen Stoffes, einer chemischen Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses abzielen, eine vollständige Beurteilung innerhalb der durch das Verfahren gesetzten Frist oft äußerst komplex und heikel sein kann.

Durch den Vorschlag soll die Prüfung der Entwürfe erleichtert und dem Urhebermitgliedstaat garantiert werden, daß bei der Beurteilung seiner Entwürfe alle Motive berücksichtigt werden, die dem Entwurf der betreffenden Vorschrift zugrunde liegen. Daher legt dieser Vorschlag fest, in welchen Fällen zusätzliche Informationen geliefert werden müssen.

25. Bei allen nationalen Vorschriften, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, muß absolute Transparenz gewährleistet sein. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, sich daran zu halten. Allerdings ist diese Richtlinie nur eines von mehreren Gemeinschaftsinstrumenten zur Erreichung dieses Zieles. Über die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie hinaus ist nicht auszuschließen, daß der Entwurf einer technischen Vorschrift aufgrund anderer Aspekte unter die Notifizierungspflicht eines anderen gemeinschaftlichen Rechtsaktes fällt.

Um bei mehrfacher Notifizierungspflicht aufgrund verschiedener Gemeinschaftsrechtsakte einen zu hohen Verwaltungsaufwand der Kommission zu vermeiden, ist in diesem Vorschlag vorgesehen, daß sich die Mitgliedstaaten auf eine einzige Notifizierung beschränken können, wobei ihnen die Wahl des Instruments überlassen bleibt.

Hierbei handelt es sich allerdings lediglich um eine Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten, die keinerlei Auswirkungen auf die Verpflichtung selbst oder auf Besonderheiten des jeweiligen Gemeinschaftsinstruments hat. Die Mitgliedstaaten sind deshalb immer verpflichtet, den Entwurf einer technischen Vorschrift aufgrund der Richtlinie 83/189/EWG zu notifizieren.

Aufgrund dieser Verpflichtung müssen die Mitgliedstaaten, die eine Notifizierung aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage vornehmen, formell mitteilen, daß diese auch für die Richtlinie 83/189/EWG gilt. Im Anschluß an diese erste Notifizierung unterliegt der einzelstaatliche Entwurf den Verfahren des ihn betreffenden Rechtsaktes, muß er im Hinblick auf die Erfordernisse des jeweiligen Rechtsaktes geprüft werden und ist Gegenstand einer Stellungnahme nach nicht miteinander zu verwechselnden Rechtsgrundlagen.

26. Um die Prüfung eines Entwurfs zu ermöglichen, legt die Richtlinie für die Mitgliedstaaten eine Stillhaltefrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Mitteilung fest. Bei der derzeitigen Textfassung geht diese Verpflichtung nur indirekt aus Artikel 9 Absatz 1 hervor. In diesem Vorschlag wird sie ausdrücklich festgeschrieben.
27. In Dringlichkeitsfällen kann eine Ausnahme von der Stillhaltepflicht genehmigt werden. Die Rechtfertigung der Dringlichkeit im Rahmen der Richtlinie wird von der Kommission, die über die korrekte Abwicklung der Richtlinie wacht, geprüft.

In der Praxis ist die Kommission seit der Anwendung der Richtlinie dabei stets nach denselben strengen Bewertungskriterien vorgegangen: Voraussetzung für die Anerkennung einer solchen Dringlichkeit war stets eine schwerwiegende, unvorhersehbare Situation. Diese Kriterien sowie die Frist, innerhalb derer die Kommission Stellung nehmen muß, wurden mit den Vertretern der Mitgliedstaaten in dem gemäß Artikel 5 der Richtlinie eingesetzten Ausschuß vereinbart und in dem 1988 verabschiedeten Vademecum für den Ablauf des Informationsverfahrens schriftlich niedergelegt. Mit diesem Vorschlag werden diese Bestimmungen des Vademecums bekräftigt.

Mehr Informationen für die Unternehmen

28. Die Schaffung des Binnenmarktes kann zwar aufgrund des damit verbundenen politischen Willens und der erforderlichen Instrumente im wesentlichen als Angelegenheit der Regierungen angesehen werden, aber das ist jedoch nicht mehr unbedingt der Fall, wenn nach seiner Vollendung sein Funktionieren gewährleistet werden muß. Der freie Warenverkehr auf einem gemeinsamen Markt ist kein abstraktes Prinzip, sondern eine Realität, die alle am Wirtschaftsprozeß Beteiligten betrifft. Im Alltag ist der Binnenmarkt auch Sache der Unternehmen.

29. Die Verfahren der Mitgliedstaaten zur Erarbeitung technischer Vorschriften sehen in der Regel eine vorherige Konsultation der betroffenen Unternehmen vor. Auch im Rahmen eines Binnenmarktes auf Gemeinschaftsebene wäre es angebracht, allen derzeitig oder künftig auf dem Markt tätigen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich - falls sie es wünschen - zu den nationalen Vorschriften, mit denen sie auf diesem Binnenmarkt konfrontiert sein werden, zu äußern. Hierdurch werden nicht nur nützliche zusätzliche Wirtschaftsdaten über die voraussichtlichen Auswirkungen einer Maßnahme geliefert, sondern könnten auch die zur Festlegung der künftigen Ausrichtung der gemeinsamen Industriepolitik notwendigen Informationen vervollständigt werden.

So, wie mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches der Richtlinie die einzelstaatlichen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die Erzeugnisse erfaßt werden sollen, wird mit einer systematischeren und weiter gefaßten Einbeziehung der Unternehmen das Ziel verfolgt, die Kenntnisse über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dieser Erzeugnisse zu verbessern.

30. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die strenge Verpflichtung zur Vertraulichkeit in der derzeitigen Richtlinie abzuschaffen. Um dem legitimen Interesse der Mitgliedstaaten an vertraulicher Behandlung entgegenzukommen, das von ihnen festzulegen ist, wird diese nicht vollkommen abgeschafft, sondern durch eine von den Mitgliedstaaten von Fall zu Fall zu beantragende Vertraulichkeit ersetzt, d.h. die bisher übliche Vertraulichkeit wird zur Ausnahme. Im übrigen wurde dieses Vorgehen von den Mitgliedstaaten bereits im Rahmen des Übereinkommens über ein Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften akzeptiert, das die Gemeinschaft und die EFTA-Staaten am 19. Dezember 1989 unterzeichneten⁽¹⁾ und das seit dem 1. November 1990 angewandt wird.
31. Um den Unternehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, ist in diesem Vorschlag vorgesehen, daß die Kommission regelmäßig die Titel der ihr mitgeteilten Entwürfe im Amtsblatt veröffentlicht.
32. In allen Rechtsordnungen müssen die Bedingungen für die Form und das Verfahren eines öffentlichen Rechtsaktes auf dem allgemeinen Grundsatz beruhen, daß den Bürgern weitestgehenden Schutz vor Entscheidungen garantiert wird, die sie in der Ausübung ihrer Rechte behindern könnten. Nicht alle Garantien haben die gleiche Tragweite, besonders wichtig sind solche, deren Auslassung oder unrechtmäßige Anwendung sich auf die getroffene Entscheidung auswirkt.

Die Richtlinie 83/189/EWG verpflichtet die Mitgliedstaaten zu bestimmten Verfahren vor Inkraftsetzen einer Rechtsakte. Dadurch soll gewährleistet werden, daß in der Ausarbeitungsphase der Inhalt der Entscheidung nicht gegen den Vertrag oder das abgeleitete Gemeinschaftsrecht verstößt und die sich aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung ergebenden Rechte zugunsten von Privatpersonen beeinträchtigt.

(1) ABI. Nr. L 291 vom 23. Oktober 1990, S. 1.

Diese Verpflichtungen sind klar und unmißverständlich. Ihre Einhaltung durch die Mitgliedstaaten ist Voraussetzung für die Konformität der in Frage stehenden einzelstaatlichen Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht, die nach Ansicht der Kommission von Privatpersonen vor Gericht geltend gemacht werden kann⁽¹⁾.

Um für die Unternehmer, die in diesem Fall die betroffenen Privatpersonen sind, ein höheres Maß an Transparenz zu erreichen und diesen die Ausübung ihrer Rechte in einem einheitlichen Wirtschaftsraum besser garantieren zu können, sollen die Mitgliedstaaten nach diesem Vorschlag bei der Verabschiedung oder Veröffentlichung einer technischen Vorschrift in der bei ihnen üblichen Form angeben, daß das Verfahren der Richtlinie eingehalten wurde. Einige Mitgliedstaaten machen eine solche Angabe bereits, jedoch nicht systematisch.

Die Kommission ist der Auffassung, daß durch eine Verallgemeinerung dieses Vorgehens sowohl für Privatpersonen als auch für den Staat im Falle eines Einspruchs bei den Gerichten die innere Rechtssicherheit der Mitgliedstaaten erhöht werden könnte. Darüber hinaus würde ein solches Vorgehen der Kommission die Kontrolle über die Einhaltung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten erleichtern.

5. STÄRKUNG DER VORAUSSETZUNGEN FÜR GEMEINSAMES HANDELN

33. Transparenz, wie sie mit dieser Richtlinie angestrebt wird, soll die zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Marktes notwendigen Schritte langfristig garantieren. Die Voraussetzungen für die beiden Konzepte - gegenseitige Anerkennung und Harmonisierung -, d.h. der Dialog der Mitgliedstaaten untereinander und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, werden diesem Ziel angepaßt. Im ersten Fall kann die Initiative von den Mitgliedstaaten selbst oder der Kommission ausgehen, indem eine ausführliche Stellungnahme zum Entwurf eines Mitgliedstaates abgegeben und darauf hingewiesen wird, daß ernste Gründe zur Vermutung Anlaß geben, daß dieser Entwurf die Einheitlichkeit des Marktes in Frage stellen könnte. Im zweiten Fall ergreift die Kommission die Initiative, wenn es angesichts von großen Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedstaaten über die Regelung von Wirtschaftszweigen notwendig erscheint, die Einheitlichkeit des Marktes sicherzustellen.

Um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, schlägt die Kommission vor, die Grundlagen für das homogene Vorgehen zu erweitern und die Basis für die Harmonisierung zu stärken.

(1) vgl. Mitteilung der Kommission betreffend die Nichteinhaltung gewisser Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG - ABl. Nr. C 245 vom 1. Oktober 1986, S. 4.

Ausführliche Stellungnahme

34. In der Richtlinie von 1983, die auf die technischen Spezifikationen ausgerichtet ist, denen ein Erzeugnis vor seinem Inverkehrbringen entsprechen muß, wurde die Bewertungsgrundlage dafür festgelegt, ob der Entwurf einer technischen Vorschrift den freien Warenverkehr behindern kann. Diese Bewertungsgrundlage, die in den Artikeln 30 bis 36 des Vertrags festgeschrieben ist, ist von ausschlaggebender Bedeutung und wird durch diesen Vorschlag nicht angetastet.

Das Funktionieren des Binnenmarktes setzt jedoch voraus, daß auch andere als ausschließlich rechtliche Bewertungselemente auf Initiative eines Mitgliedstaats vorgebracht werden können. Die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie, insbesondere die Einbeziehung von anderen Vorschriften als den technischen Spezifikationen und die angestrebte Beurteilung aller Vorschriften, die während der Lebensdauer eines Erzeugnisses wirksam werden, verlangt zwangsläufig und logisch, daß die Beurteilung einer Regelung auf alle möglichen Auswirkungen auf den Markt ausgedehnt wird.

Daher wird vorgeschlagen, daß die Gründe für eine ausführliche Stellungnahme auf der Beurteilung der Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beruhen, die durch den Entwurf entstehen können.

Mit dieser Änderung wird nicht nur der neuen Funktion der Richtlinie Rechnung getragen, sondern auch der Wille der Kommission zum Ausdruck gebracht, dieses Instrument in verstärktem Maße für die politische Ausrichtung des Binnenmarktes zu verwenden. Mit der ausführlichen Stellungnahme der Kommission in ihrer derzeitigen Fassung wird gleichzeitig das Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag (Fristsetzungsschreiben) eingeleitet⁽¹⁾. Dieser Mechanismus wird auch künftig angewandt, wenn ein Entwurf so ausgelegt ist, daß er eine Vertragsverletzung zur Folge haben kann. Doch ist die Kommission der Auffassung, daß angesichts der neuen Ausrichtung dieses Änderungsvorschlags die Möglichkeiten für Dialog und Gedankenaustausch mit den Mitgliedstaaten vergrößert werden sollten, anstatt sich nur auf das Mahnverfahren zu beschränken.

Gemeinschaftliches Handeln

35. Mit den zum Erhalt und zur Stärkung des Binnenmarktes notwendigen Maßnahmen wird letztlich die Harmonisierung angestrebt. Dieser Zielsetzung wird in der Richtlinie durch die Festlegung von Stillhaltefristen Rechnung getragen, die verlängert werden können, wenn die Kommission die Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Rechtsaktes ankündigt oder sie den Vorschlag für einen solchen Rechtsakt offiziell vorgelegt hat und im Rat darüber beraten wird.

(1) Entscheidung der Kommission KOM (86) PV 813 vom 5. Februar 1986.

Durch die Stillhalterregelung soll verhindert werden, daß die Mitgliedstaaten auf ihren konservativen Positionen beharren und dadurch eine allgemeine Zustimmung erschwert wird, während auf Gemeinschaftsebene an der Lösung gemeinsamer Probleme gearbeitet wird oder diese Lösungen bereits diskutiert werden.

36. Geeignete Voraussetzungen, um leichter zu einer Einigung zu gelangen, sind bei der Prüfung eines Vorschlags im Rat von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck legt die Richtlinie in ihrer jetzigen Fassung eine einjährige Stillhaltefrist fest, die eingehalten werden muß, wenn die Kommission feststellt, daß der Gegenstand eines Entwurfs einer technischen Vorschrift gleichzeitig Gegenstand eines dem Rat vorgelegten Richtlinien- oder Verordnungsvorschlags ist; diese Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Vorschlag dem Rat vorgelegt wird. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß diese Bestimmung ihren Zweck nicht erfüllt.

Die Kommission mußte feststellen, daß die Mitgliedstaaten im o.g. Fall dennoch häufig Vorschriften erlassen. In der Praxis kann die Kommission aufgrund der langwierigen Prüfung eines Vorschlags im Rat in vielen Fällen die Stillhalterregelung nicht mehr anwenden, da die Vorlage des Vorschlags bereits länger als ein Jahr zurückliegt oder nur noch wenige Wochen zum Handeln bleiben. Um diesen Mangel zu beheben, wird vorgeschlagen, die Stillhaltefrist nicht mit der Vorlage des Harmonisierungsvorschlags beim Rat beginnen zu lassen, sondern mit dem Eingang des nationalen Entwurfs bei der Kommission.

Der politische Wille, bei einer Harmonisierungsmaßnahme auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten alles daransetzen, diese zu realisieren, kommt in diesem Vorschlag durch die Verlängerung der Stillhaltefrist von zwölf auf achtzehn Monate zum Ausdruck, die eingehalten werden muß, wenn die Kommission feststellt, daß die geplante Regelung Gegenstand eines dem Rat vorgelegten Vorschlags ist. Eine solche Verlängerung ist auch angesichts der normalerweise benötigten Zeitspanne für den Erlaß eines gemeinschaftlichen Rechtsakts gerechtfertigt. Durch sie soll gewährleistet werden, daß die Stillhalterregelung ihren Zweck voll und ganz erfüllt.

37. In der gleichen Absicht wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten vom Inkraftsetzen einer Vorschrift absehen, wenn der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zu einem Harmonisierungsvorschlag der Kommission festgelegt hat.

Hier wird deutlich, daß dem politischen Ziel des Binnenmarktes Vorrang einzuräumen ist und die Mitgliedstaaten von jeglicher Maßnahme absehen müssen, die dessen Verwirklichung verzögern oder gefährden könnte. Es wäre unlogisch, zuzulassen, daß ein Mitgliedstaat, nachdem er dem Erlaß einer Vorschrift auf Gemeinschaftsebene zugestimmt hat, vor deren offizieller Inkraftsetzung einseitige Maßnahmen ergreift, zumal die Erfahrung gezeigt hat, daß diese oftmals erheblich vom gemeinsamen Standpunkt abweichen.

38. Die Kommission betont, daß es sich nicht darum handelt, nationale Vorschriften generell zu verhindern. Ihr geht es ausschließlich darum, daß eine Lösung auf Gemeinschaftsebene erforderlichenfalls so schnell wie möglich angewandt wird. In diesem Zusammenhang muß daran erinnert werden, daß Harmonisierung in den meisten Fällen nur deshalb notwendig ist, weil die Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung durch die Mitgliedstaaten in wichtigen Bereichen unmöglich ist. Darüber hinaus betreffen die oben erwähnten Bestimmungen neue nationale Maßnahmen, die getroffen wurden, während die auf Gemeinschaftsebene geplante Aktion bereits Gegenstand eines Vorschlags der Kommission ist.
39. Durch die Bestimmungen dieses Vorschlags wird die Stillhaltepflicht oder die Verpflichtung, bei Harmonisierungsmaßnahmen vom Erlaß einer Vorschrift abzusehen, festgelegt; sie werden gegenstandslos, wenn auf den Erlaß der betreffenden Gemeinschaftsvorschrift verzichtet oder aber ein entsprechender gemeinschaftlicher Rechtsakt in Kraft gesetzt wird; diese Bestimmungen werden der ihnen zugeordneten Bedeutung gerecht.
40. Im gleichen Sinne werden in dem Vorschlag die Ausnahmen von den Verpflichtungen der Richtlinie präzisiert. Diese beruhen in allen Fällen auf dem Vorrang, den die Mitgliedstaaten der Anwendung einheitlicher Vorschriften oder der Erfüllung des EWG-Vertrages einzuräumen haben.

Da durch die Richtlinie technischen Vorschriften der Mitgliedstaaten vorgebeugt werden soll, durch die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gestört werden könnte, sind natürlich solche Vorschriften vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, mit denen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften oder internationale Verpflichtungen in nationales Recht umgesetzt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß diese Ausnahme nicht unumschränkt gilt.

Werden beispielsweise in einem verbindlichen gemeinschaftlichen Rechtsakt nur Zielvorgaben oder Mindestanforderungen festgelegt und den Mitgliedstaaten damit bei der Ausgestaltung ihrer entsprechenden nationalen Maßnahmen Handlungsspielraum gelassen, gelten für diese Maßnahmen die Vorschriften der Richtlinie.

Die Ausnahme von den Vorschriften, die aufgrund der Inanspruchnahme der in den verbindlichen Rechtsakten der Gemeinschaft festgelegten Schutzklauseln oder gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit von den Mitgliedstaaten angewandt werden, ist durch die in den betreffenden Instrumenten vorgesehenen Kontrollverfahren der Gemeinschaft gerechtfertigt.

Der Vorrang der Erfüllung des Vertrags wird dadurch bekräftigt, daß nationale Bestimmungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, die ein Urteil des Gerichtshofs umsetzen oder der Aufforderung der Kommission zur Beseitigung eines Handelshemmnisses nachkommen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß diese Ausnahme nur dann gilt, wenn die nationale Vorschrift lediglich die Durchführung einer Rechtsentscheidung durch den Mitgliedstaat oder einer von der Kommission an ihn gerichteten Aufforderung betrifft.

41. Entsprechend den derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie berichtet die Kommission dem Parlament jährlich über die Ergebnisse ihrer Anwendung. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß dies nicht ausreicht, um für diesen Bereich Tendenzen oder Entwicklungen aufzuzeigen, deren Einschätzung im Hinblick auf ein Funktionieren des Binnenmarktes von immer größerer Bedeutung ist. Diese grundlegende Erwägung und verschiedene verwaltungstechnische Fragen veranlassen die Kommission zu dem Vorschlag, diesen Bericht in zweijährigen Abständen zu verfassen und ihn auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorzulegen, wodurch im übrigen das bislang übliche Verfahren in der Richtlinie festgeschrieben wird.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

(92/C 340/10)

KOM(92) 491 endg. — SYN 445

(Von der Kommission vorgelegt am 27. November 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100A, 213 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, Maßnahmen zu ergreifen, um nach dem 1. Januar 1993 das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten bzw. auf seine Vervollständigung hinzuwirken.

Zu diesem Zweck ist es angebracht, durch die Änderung des Informationsverfahrens gemäß der Richtlinie 83/189/EWG bei den nationalen Maßnahmen zur Erstellung von Normen oder technischen Vorschriften die größtmögliche Transparenz zu gewährleisten.

Um Hemmnisse beim reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes zu beseitigen, ist es angebracht, den Anwendungsbereich der Richtlinie zu erweitern.

Angesichts der Erfahrungen sollte das Notifizierungsverfahren für die Arbeitsprogramme der nationalen Normenorganisationen geändert werden, um die notifizierungspflichtigen Informationen genauer zu definieren und das Verfahren flexibler und weniger kostspielig zu gestalten.

Die systematische Notifizierungspflicht besteht nur für Gegenstände, die neu genormt werden, sofern diese auf nationaler Ebene vorgenommenen Maßnahmen Unterschiede in den nationalen Normen zur Folge haben können, die eventuell den Markt beeinträchtigen; jede wei-

tere Notifizierung oder Mitteilung über die Fortschritte der nationalen Arbeiten soll davon abhängen, ob diejenigen, die zuvor über den Gegenstand der Normung unterrichtet worden sind, an diesen Arbeiten interessiert sind.

Die Kommission muß jedoch die nationalen Normungsprogramme teilweise oder vollständig anfordern können, um die Entwicklungen der Normung in bestimmten Wirtschaftszweigen zu überprüfen.

Das Europäische Normungssystem muß durch und für die Betroffenen angewandt werden, und zwar auf der Grundlage von Kohärenz, Transparenz, Offenheit, Konsens, Unabhängigkeit von Einzelinteressen, Effizienz und Entscheidungen unter Mitwirkung der einzelnen Staaten.

Das Funktionieren der Normung in der Gemeinschaft muß auf den Grundrechten der nationalen Normenorganisationen beruhen, wie zum Beispiel die Möglichkeit, Normenentwürfe zu erhalten, die aufgrund der übermittelten Bemerkungen getroffenen Maßnahmen zu erfahren, an den nationalen Normungstätigkeiten teilzunehmen oder anstelle nationaler Normen die Ausarbeitung europäischer Normen zu fordern; es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die in ihrer Macht stehenden gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, damit ihre Normenorganisationen diese Rechte respektieren.

Die Bestimmungen der Richtlinie über die Stillhaltefrist für die nationalen Normenorganisationen während der Ausarbeitung einer europäischen Norm sind an die entsprechenden, von diesen Organisationen im Rahmen der europäischen Normenorganisationen erlassenen Bestimmungen anzupassen.

Hinsichtlich der technischen Vorschriften für Erzeugnisse beinhalten die Maßnahmen zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Marktes oder für seine Vervollständigung insbesondere eine größere Transparenz der nationalen Vorhaben sowie eine Ausweitung der Kriterien und Bedingungen für die Abschätzung der Auswirkungen der geplanten Regelungen auf den Markt.

Aus dieser Sicht ist es wichtig, daß alle für ein Erzeugnis geltenden Bestimmungen und die Entwicklungen bei den nationalen Regelungspraktiken für die Erzeugnisse berücksichtigt werden.

Die Vorschriften, die keine technischen Spezifikationen sind und den Lebenszyklus eines Erzeugnisses nach seinem Inverkehrbringen betreffen, können den freien Verkehr dieses Erzeugnisses beeinträchtigen oder Hindernisse beim reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes schaffen. Bei der Anwendung der Richtlinie hat es sich erwiesen, daß der Begriff der technischen De-facto-Vorschrift geklärt werden muß; die Bestimmungen, nach denen sich eine Behörde auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften bezieht oder zu ihrer Einhaltung auffordert sowie die Produktvorschriften, an deren Anwendung die Behörde aus Gründen des öffentlichen Interesses beteiligt ist, verleihen diesen Vorschriften und Spezifikationen eine stärkere Verbindlichkeit, als sie eigentlich aufgrund ihres privaten Ursprungs hätten.

Die Erfahrungen aus der Anwendung der Richtlinie haben gezeigt, daß es angebracht ist, bestimmte Definitionen, Verfahrensvorschriften oder Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zu klären oder zu präzisieren, welche sich von Rechts wegen aus der Richtlinie ergeben, ohne Vernachlässigung der Pflichten, welche sich aus der Anwendung anderer gemeinschaftlicher Richtlinien ergeben.

Durch den Binnenmarkt soll den Unternehmen ein besseres Umfeld für die Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet werden; eine bessere Nutzung der Vorteile dieses Marktes durch die Unternehmen erfordert insbesondere eine verstärkte Information; deshalb ist es notwendig, daß den Wirtschaftsteilnehmern durch die regelmäßige Veröffentlichung der Titel der notifizierten Entwürfe sowie durch die Änderungen der Bestimmungen über die Vertraulichkeit dieser Entwürfe die Möglichkeit gegeben wird, zu den geplanten technischen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten Stellung zu nehmen.

Durch die Richtlinie werden den Mitgliedstaaten klare und strikte Verpflichtungen auferlegt, um die Übereinstimmung nationaler technischer Vorschriften, wenn diese einmal in Kraft gesetzt werden, mit dem Gemeinschaftsrecht zu gewährleisten; Privatpersonen können die Einhaltung dieser Verpflichtung vor den Gerichten geltend machen; deshalb ist es aus Gründen der Rechtssicherheit angebracht, daß die Mitgliedstaaten öffentlich bekanntgeben, daß eine nationale technische Vorschrift unter Einhaltung der Richtlinie in Kraft gesetzt worden ist.

Der Binnenmarkt setzt voraus, daß die Kommission in Fällen, wo der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung durch die Mitgliedstaaten nicht angewandt werden kann, das Inkraftsetzen verbindlicher Rechtsakte der Gemeinschaft vorschlägt. Es wurde eine besondere Stillhaltefrist festgesetzt, um zu vermeiden, daß durch nationale Maßnahmen die Annahme durch den Rat von Vorschlägen beeinträchtigt wird, die von der Kommission in dem gleichen Bereich unterbreitet wurden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Stillhaltefrist, um ihren Zweck zu erfüllen, angesichts der Dauer der Erörterungen im Rat verlängert werden muß; um den Beschluß von Gemeinschaftsmaßnahmen durch den Rat zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, eine technische Vorschrift in Kraft zu setzen, wenn der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zu einem Vorschlag der Kommission festgelegt hat —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 83/189/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

— Nummer 7 wird Nummer 1;

— Nummer 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„2. Technische Spezifikation: Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, in dem Merkmale für ein Erzeugnis vorgeschrieben werden, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, und die Bestimmungen enthält über die Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Herstellungsmethoden und -verfahren und Konformitätsbewertungsverfahren.“

3. Sonstige Vorschrift: eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist, die insbesondere zum Schutz von Verbrauchern oder Umwelt erlassen wird und die seinen Lebenszyklus nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Instandhaltung, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung.“

— Die Nummern 2, 3 und 4 werden die Nummern 4, 5 bzw. 6.

— Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Europäische Normenorganisation: eine in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführte Organisation.“

— Es werden folgende Nummern angehängt:

„8. Nationale Normenorganisation: eine in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführte Organisation.“

9. Technische Vorschrift: technische Spezifikationen sowie sonstige Vorschriften einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, die de jure oder de facto beim Inverkehrbringen oder bei der Verwendung

in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates eingehalten werden müssen, sowie, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 10 dieser Richtlinie, der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwenden eines Erzeugnisses verboten wird.

Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

- die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, in denen auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Berufskodizes oder Verhaltenskodizes verwiesen wird, die solche Spezifikationen enthalten, und nach denen, wenn diese Spezifikationen, Vorschriften oder Kodizes eingehalten werden, eine Konformität mit den in ihnen festgelegten Anforderungen zu vermuten ist;
- freiwillige Übereinkommen, an denen der Staat beteiligt ist, und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen und sonstigen Vorschriften mit Ausnahme von öffentlichen Lieferverträgen bezwecken;
- Rechts- oder Verwaltungsvorschriften — mit Ausnahme derjenigen, die das nationale System der sozialen Sicherheit betreffen —, die sich auf eine technische Spezifikation oder sonstige Vorschrift beziehen und die diese zwar nicht verbindlich vorschreiben, aber ihre Einhaltung durch steuerliche oder finanzielle Maßnahmen fördern.

Technische Vorschriften, welche von lokalen Behörden festgelegt werden, die nicht direkt der zentralen Regierung unterstehen, sind ausgenommen.

10. Entwurf einer technischen Vorschrift: Text einer technischen Spezifikation oder einer sonstigen Vorschrift einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese Spezifikation letztlich als technische Vorschrift festzuschreiben oder festzuschreiben zu lassen, und der sich im Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Kommission und die in den Anhängen I und II aufgeführten Normenorganisationen werden regelmäßig über die neuen Gegenstände unterrichtet, für die die in Anhang II aufgeführten nationalen Or-

ganisationen durch die Aufnahme in ihr Normungsprogramm beschlossen haben, eine Norm auszuarbeiten oder zu ändern, sofern es sich nicht um die vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt.

- (2) In diesen Informationen wird insbesondere angegeben, ob es sich bei der Norm handelt um:

- die Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm mit gewissen Abweichungen oder Änderungen in der nationalen Norm;
- eine neue nationale Norm;
- die Änderung einer nationalen Norm.

Die Kommission kann nach Anhörung des in Artikel 5 vorgesehenen Ausschusses Regeln für die kodifizierte Vorlage dieser Informationen sowie ein Schema und Kriterien aufstellen, nach denen die Informationen abzufassen sind, um ihre Auswertung zu erleichtern.

- (3) Die Kommission kann die teilweise oder vollständige Übermittlung der Normungsprogramme verlangen.

Die Informationen stehen den Mitgliedstaaten bei der Kommission in einer Form zur Verfügung, die eine Beurteilung und den Vergleich der verschiedenen Normungsprogramme gestattet.

- (4) Die Kommission ändert auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten den Anhang II.

- (5) Der Rat entscheidet auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission über jede Änderung des Anhangs I.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die in den Anhängen I und II aufgeführten Normenorganisationen sowie die Kommission erhalten auf Anforderung alle Normenentwürfe; sie werden von der betreffenden Normenorganisation über die Maßnahmen unterrichtet, die aufgrund ihrer eventuellen Bemerkungen zu diesen Entwürfen getroffen wurden.“

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle gebotenen Maßnahmen, damit ihre Normenorganisationen:

- die Informationen gemäß Artikel 2 und 3 übermitteln;
- die Normenentwürfe so veröffentlichen, daß Bemerkungen auch von einer Partei eingehen können.

nen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist;

- den anderen in Anhang II aufgeführten Organisationen das Recht zur passiven oder aktiven Teilnahme (durch Entsendung eines Beobachters) an den geplanten Arbeiten einräumen;
- sich nicht dagegenstellen, daß ein auf ihrem Arbeitsprogramm stehender Normungsgegenstand auf europäischer Ebene behandelt wird, und keine Maßnahme ergreifen, die eine Entscheidung hierüber beeinträchtigen könnte.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen insbesondere von jeder Anerkennung, Zulassung oder Verwendung ab, bei der auf eine nationale Norm verwiesen wird, die in Widerspruch zu den Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 4 in Kraft gesetzt worden ist.“

5. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle gebotenen Maßnahmen, damit ihre Normenorganisationen während der Ausarbeitung nach Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich oder nach der Annahme einer europäischen Norm nichts unternehmen, was die angestrebte Harmonisierung beeinträchtigen könnte, und daß sie insbesondere in dem betreffenden Bereich keine neue oder überarbeitete nationale Norm veröffentlichen, die nicht vollständig mit einer bestehenden europäischen Norm übereinstimmt.“

6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter Vorbehalt der in Artikel 10 festgelegten Verfügungen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, sofern es sich nicht um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt, wobei es dann ausreicht mitzuteilen, um welche Norm es sich handelt; sie unterrichten die Kommission gleichzeitig in einer Mitteilung über die Gründe, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor.

Gegebenenfalls — sofern dies noch nicht bei einer früheren Mitteilung geschehen ist — übermitteln die Mitgliedstaaten gleichzeitig den Wortlaut der hauptsächlich und unmittelbar betroffenen grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wenn deren Wortlaut für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs einer technischen Vorschrift notwendig ist.

Die Mitgliedstaaten teilen in der vorgenannten Art und Weise mit, wenn sie an dem Entwurf Änderungen vornehmen, die den Anwendungsbe-

reich ausdehnen, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.

Sollen durch den Entwurf das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung, eines chemischen Erzeugnisses oder eines Arzneimittels aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes eingeschränkt werden, so übermitteln die Mitgliedstaaten ebenfalls entweder eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben oder Hinweise auf die Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte über die zu erwartenden Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucher.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über den Entwurf und alle zugehörigen Dokumente; sie kann ihn auch dem nach Artikel 5 eingesetzten Ausschuß und gegebenenfalls dem jeweils zuständigen Ausschuß zur Stellungnahme vorlegen.“

- Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den endgültigen Wortlaut einer technischen Vorschrift mit.

(4) Die aufgrund dieses Artikels übermittelten Informationen werden auf in jedem Einzelfall hinreichend begründeten Antrag des notifizierenden Mitgliedstaats als vertraulich behandelt.“

- Es wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Wenn Entwürfe für technische Vorschriften Bestandteil von Maßnahmen sind, die aufgrund anderer verbindlicher Gemeinschaftsrechtsakte im Entwurfsstadium der Kommission mitgeteilt werden müssen, können die Mitgliedstaaten die Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 1 dieser Richtlinie im Rahmen dieses anderen Rechtsakts übersenden, sofern formell darauf hingewiesen wird, daß sie auch diese Richtlinie betrifft.

Reagiert die Kommission im Rahmen dieser Richtlinie nicht auf den Entwurf einer technischen Vorschrift, so hat dies keinen Einfluß auf eine Entscheidung, die aufgrund anderer verbindlicher Rechtsakte der Gemeinschaft getroffen werden könnte.“

7. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten setzen den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Übermittlung gemäß Artikel 8 Absatz 1 in Kraft.

(2) Unbeschadet der Absätze 3, 4 und 5 setzen die Mitgliedstaaten den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seiner Übermittlung gemäß Artikel 8 Absatz 1 in Kraft, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung eine ausführliche Stellungnahme abgibt, der zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten.

Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Maßnahmen, die er aufgrund der ausführlichen Stellungnahme plant. Die Kommission äußert sich zu diesen Maßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach seiner Übermittlung gemäß Artikel 8 Absatz 1 in Kraft, wenn die Kommission bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand einen verbindlichen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften vorzuschlagen oder zu erlassen.

(4) Die Mitgliedstaaten setzen den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf von achtzehn Monaten nach seiner Übermittlung gemäß Artikel 8 Absatz 1 in Kraft, wenn die Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung die Feststellung bekanntgibt, daß der Entwurf der technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Rat ein verbindlicher Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagen worden ist.

(5) Die Mitgliedstaaten setzen den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht mehr in Kraft, sobald der Rat zu dem Vorschlag der Kommission einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat.

(6) Die in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Pflichten gelten nicht mehr,

- wenn die Kommission den Mitgliedstaaten mitteilt, daß sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften vorzuschlagen oder zu erlassen, oder
- wenn die Kommission die Mitgliedstaaten vom Rückzug ihres Entwurfs oder Vorschlags unterrichtet, oder
- sobald der Rechtsakt von der Kommission oder dem Rat in Kraft gesetzt worden ist.

(7) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anwendbar, wenn ein Mitgliedstaat aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Gesundheitsschutz von Mensch und Tier, auf den Erhalt von Pflanzen oder auf die Sicherheit beziehen, gezwungen ist,

ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen. Der Mitgliedstaat begründet in der nach Artikel 8 vorgeschriebenen Mitteilung die Dringlichkeit der Maßnahme. Die Kommission erklärt innerhalb von fünf Arbeitstagen, ob das Dringlichkeitsverfahren akzeptiert oder abgelehnt wird. Bei mißbräuchlicher Anwendung dieses Verfahrens trifft sie die erforderlichen Maßnahmen.“

8. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die Artikel 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, durch die letztere:

- den verbindlichen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, mit denen technische Spezifikationen in Kraft gesetzt werden, nachkommen;
- die Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden;
- die Schutzklauseln in Anspruch nehmen, die in den verbindlichen Rechtsakten enthalten sind;
- Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit anwenden;
- sich darauf beschränken, ein Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu vollstrecken;
- sich darauf beschränken, eine technische Vorschrift im Sinne von Artikel 1 Absatz 9 dieser Richtlinie dem Verlangen der Kommission entsprechend zu ändern, um ein Handelshemmnis zu beseitigen.“

9. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alle zwei Jahre Bericht über die Ergebnisse dieser Richtlinie.“

10. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Die Kommission veröffentlicht regelmäßig im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Liste mit den Titeln der Entwürfe von technischen Regelungen, die ihr gemäß Artikel 8 Absatz 1 übermittelt worden sind.

(2) Setzen die Mitgliedstaaten eine technische Vorschrift in Kraft, nehmen sie in dieser selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug.

Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme."

11. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

Normenorganisationen

- CEN
Europäisches Komitee für Normung
- CENELEC
Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung
- ETSI
Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

ANHANG II

Normenorganisationen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

1. BELGIEN:
 - IBN/BIN
Institut belge de normalisation
Belgisch Instituut voor Normalisatie
 - CEB/BEC
Comité électrotechnique Belge
Belgisch Elektrotechnisch Comité
2. DÄNEMARK:
 - DS
Dansk Standardiseringsråd
 - DEK
Dansk Elektroteknisk Komité
3. DEUTSCHLAND:
 - DIN
Deutsches Institut für Normung e. V.
 - DKE
Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE
4. GRIECHENLAND:
 - ELOT
Hellenic Organization for Standardization
5. SPANIEN:
 - AENOR
Asociación española de normalización y certificación

6. FRANKREICH:

- AFNOR
Association française de normalisation
- UTE
Union technique de l'électricité

7. IRLAND:

- NSAI
National Standards Authority of Ireland
- ETCI
Electro-Technical Council of Ireland

8. ITALIEN:

- UNI
Ente nazionale italiano di unificazione
- CEI
Comitato elettrotecnico italiano

9. LUXEMBURG:

- ITM
Inspection du travail et des mines
- SEE
Service de l'énergie de l'État

10. NIEDERLANDE:

- NNI
Nederlands Normalisatie Instituut
- NEC
Nederlands Elektrotechnisch Comité

11. PORTUGAL:

- IPQ
Instituto Português da Qualidade

12. VEREINIGTES KÖNIGREICH:

- BSI
British Standards Institution
- BEC
British Electrotechnical Committee"

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

FINANZBOGEN

TEIL 1 - FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme

Zweite Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

2. Haushaltsansätze

- Posten A 1178 : technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten.
- Posten A-238 : Sachausgaben für technische und administrative Unterstützung.
- Posten A 2510 : Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultation obligatorisch ist.
- Artikel A-340 : Amtsblatt.

3. Rechtsgrundlage

- Artikel 100a, 213 und 43 EWG-Vertrag.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Besondere Ziele der Maßnahme

Zweite Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften : Erweiterung des Anwendungsbereichs, Verstärkung der europäischen Normung.

Verbindlich vorgeschriebene Notifizierung nationaler Entwürfe von Normen und technischen Vorschriften zur Vermeidung von Hindernissen beim reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes.

4.2 Dauer

Maßnahme mit unbegrenzter Dauer.

5. Maßnahmen zur Betrugsverhütung

Die Ausgaben unterliegen den in den Verträgen vorgesehenen Bestimmungen über die Betrugsverhütung. Von den Dienststellen der Kommission werden folgende Tätigkeiten ausgeführt oder kontrolliert :

- Übersetzungstätigkeiten : Abrechnung der zu übersetzenden Seiten, Lieferfrist für die Dienstleistung (2, 15, 30 Tage), Einzelheiten der Abrechnung, Kontrolle der Qualität, Vertraulichkeit, schriftlicher Tätigkeitsbericht auf Verlangen der Kommission.
- Überwachung der Veröffentlichungen : Erstellung eines monatlichen Berichts, Qualität der Synthesebögen.
- Externes Personal : Kontrolle der geleisteten Arbeitsstunden und der Qualität.

TEIL 2 - VERWALTUNGSAusGABEN

Die angegebenen Kosten sind die Kosten für die Gesamtverwaltung der Richtlinie 83/189/EWG. Die Kosten wurden durch Extrapolierung der Kosten für die vorhergehenden Jahre unter Berücksichtigung der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie errechnet.

a) Die aufgrund dieser Richtlinie anfallenden Ausgaben sind im wesentlichen :

- Kosten für die Übersetzung von notifizierten Entwürfen, die an die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft weitergeleitet und auf deren Anfrage übersetzt werden.
Dienstleistungsvertrag zur technischen Unterstützung auf Antrag der Mitgliedstaaten für die Übersetzung der Vorhaben. Diese Ausgaben schlüsseln sich wie folgt auf :
 - 1993 : 6 000 000 ECU
 - 1994 : 7 400 000 ECU (+ 23,3 %)
- Gemäß Artikel 5 der Richtlinie wurde 1983 der Ausschuß für Normen und technische Vorschriften eingesetzt. Er ist sowohl für die Normen als auch für die technischen Vorschriften zuständig. Er hält jährlich sechs Sitzungen ab, was für 1993 eine Ausgabe in Höhe von 69.120 ECU bedeutet (480 ECU je Sitzung für jeden Sachverständigen), die bei dem Posten A-2510 zu verbuchen ist.
- Dienstleistungsvertrag für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund der Richtlinie 83/189/EWG : 420 000 ECU (Lektüre und Auswertung der Amtsblätter der Mitgliedstaaten zur Ermittlung der technischen Vorschriften, Identifizierung und Auswertung aller anderen offiziellen Veröffentlichungen, die solche Regelungen enthalten, Erstellung von Synthesebögen und monatlicher Bericht an die Kommission).
- Dienstleistungsverträge für internes Personal : Gesamtkosten 674 000 ECU, die sich wie folgt aufschlüsseln :
 - 2 Informatiker (198 000 ECU)
 - 2 EDV-Codierer (88 000 ECU)
 - 6 Schreibkräfte (300 000 ECU)
 - 2 Boten (88 000 ECU)
- Veröffentlichung der Liste der Titel der Entwürfe von technischen Vorschriften im Amtsblatt, die bei Artikel A-340 zu verbuchen ist P.M.

Tabelle der Verwaltungsausgaben

JAHR	LINIE	BETRAG	BESCHREIBUNG DER MASSNAHME	MANN/JAHR
1993	A-1178	4.800.000	Personal für technische Unterstützung bei der Übersetzung	75
	A-238	1.200.000		
	A-1178	336.000	Personal für die Auswertung der Amtsblätter und die Ablieferung der Berichte	5,25
	A-238	84.000		
	A-1178	539.200	Internes Personal	12
	A-238	134.800		
	A-2510	69.120	Sitzung des Ausschusses für Normen und Technische Vorschriften	
INSGESAMT 1993		7.163.120		116,25
	INSGESAMT A-1178	5.675.200		
	INSGESAMT A-238	1.418.800		
1994	A-1178	5.920.000	Personal für technische Unterstützung bei der Übersetzung	75
	A-238	1.480.000		
	A-1178	352.800	Personal für die Auswertung der Amtsblätter und die Ablieferung der Berichte	5,25
	A-238	88.200		
	A-1178	566.160	Internes Personal	12
	A-238	141.540		
	A-2510	72.576	Sitzung des Ausschusses für Normen und Technische Vorschriften	
INSGESAMT 1994		8.621.276		116,25
	INSGESAMT A-1178	6.838.960		
	INSGESAMT A-238	1.709.740		

- b) Der vorliegende Vorschlag erfordert keine neuen Posten oder Aufgaben im Verhältnis zur derzeitigen Lage.
Die Verträge (Übersetzung, Kontrolle, Personal) bestehen bereits.
Nach Maßgabe der von der Haushaltsbehörde im Rahmen der Umwandlung von Mitteln in Planstellen bewilligten Stellen wird externes Personal, das hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, schrittweise durch Statutspersonal ersetzt.

TEIL 3 - KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

I. Ziele und Abstimmung mit der Finanzplanung

1. Durch die Maßnahme soll eine größere Transparenz bei den nationalen Vorhaben (Normen oder technische Vorschriften) hinsichtlich der technischen Spezifikationen für Erzeugnisse gewährleistet werden und die Voraussetzungen für eine Aktion auf Gemeinschaftsebene in den Bereichen verbessert werden, wo es sich als notwendig erweist.

Im wesentlichen wird durch den Vorschlag bei den technischen Vorschriften der Anwendungsbereich der Richtlinie dahingehend erweitert, daß die Vorschriften erfaßt werden, die keine technischen Spezifikationen sind und ein Erzeugnis nach seinem Inverkehrbringen beeinträchtigen. Es ist vorgesehen, daß den Wirtschaftskreisen Informationen zugänglich gemacht werden, gewisse Verpflichtungen der Mitgliedstaaten geklärt werden und die Stillhaltefrist geändert wird, wenn ein Harmonisierungsvorschlag beim Rat zur Erörterung vorliegt. Hinsichtlich der Normen wird die Zusammenarbeit zwischen den Normenorganisationen gefördert und die Stillhaltefrist verlängert, wenn eine harmonisierte Norm ausgearbeitet wird.

2. Die Maßnahme ist in der Finanzplanung der GD III vorgesehen und in die Mittel einbezogen, die für Normungs- und technische Harmonisierungsarbeiten bereitgestellt sind.
3. Das allgemeine Ziel ist die Vollendung des Binnenmarktes.

II. Begründung der Maßnahme

Durch den Vorschlag soll nicht nur die Schaffung neuer Handelshemmnisse vermieden werden, sondern auch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nach 1993 gewährleistet werden. Außerdem bietet er die Möglichkeit, daß die Stellungnahme der Wirtschaftsteilnehmer eingeholt werden kann, verstärkt die Rolle der europäischen Normung und zielt darauf ab, daß eine einmal beschlossene Harmonisierungsmaßnahme auf Gemeinschaftsebene nicht durch nationale Maßnahmen in dem gleichen Bereich beeinträchtigt wird.

III. Folgemaßnahmen und Durchführung der Maßnahme

Die Folgemaßnahmen und die Durchführung obliegen dem durch die Richtlinie 83/189/EWG eingerichteten Ausschuß.
Alle zwei Jahre wird von der Kommission ein Bericht über die Durchführung der Richtlinie für die anderen Institutionen erstellt.

Beurteilung der Auswirkungen

Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen

TITEL DES VORSCHLAGS

Vorschlag für eine Richtlinie zur zweiten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

VORSCHLAG

1. Weshalb sind angesichts des Subsidiaritätsprinzips gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in diesem Bereich notwendig und worin bestehen die wesentlichen Ziele ?

Durch die nationalen Normen und technischen Vorschriften können Handelshemmnisse entstehen. Durch die Richtlinie 83/189/EWG wurde ein System eingeführt, um neue Hemmnisse zu vermeiden, die aufgrund von nationalen Maßnahmen entstehen können. Mit dem Vorschlag wird dieses System an die neue Lage angepaßt, um ab 1993 das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERNEHMEN

2. Die Unternehmen sind nicht von dem Vorschlag betroffen. Er verschafft ihnen die Möglichkeit, zu den geplanten nationalen technischen Vorschriften Stellung zu nehmen. Diese betreffen :

- Unternehmensbereiche : alle Bereiche,
- Größenordnung der Unternehmen : alle Größenordnungen, einschließlich der multinationalen Unternehmen und der KMU,
- besondere geographische Lagen : keine.

3. Welche Maßnahmen müssen die Unternehmen ergreifen, um dem Vorschlag nachzukommen ?

Keine.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen könnte der Vorschlag haben ?

- Auf die Beschäftigung : es werden keine wesentlichen Auswirkungen erwartet,
- auf die Investitionen und die Schaffung neuer Unternehmen : es wird keine direkte Auswirkung erwartet,

23/93

- auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen :

Das Informationsverfahren der Richtlinie 83/189/EWG, deren Anwendungsbereich durch den vorliegenden Vorschlag insbesondere auf die Vorschriften ausgedehnt wird, die keine technischen Spezifikationen sind, und die einem Erzeugnis nach seinem Inverkehrbringen auferlegt werden, zielt auf die Vermeidung von technischen Hemmnissen beim freien Verkehr der Erzeugnisse und die Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes ab. Außerdem wird den Wirtschaftskreisen die Möglichkeit gegeben, zu den geplanten nationalen technischen Vorschriften Stellung zu nehmen. Es dient zur Schaffung eines einheitlichen wirtschaftlichen Umfeldes für die Unternehmen und somit zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

5. Enthält der Vorschlag Maßnahmen zur Berücksichtigung der besonderen Lage der kleinen und mittleren Unternehmen ?

Nein.

KONSULTATION

Das in der Richtlinie 83/189/EWG und in ihrem zweiten Änderungsvorschlag vorgesehene Informationsverfahren legt den Mitgliedstaaten Verpflichtungen auf. Die Konsultation der Industriekreise ist hier nicht erheblich.

Vor dem Vorschlag hat die Kommission den aufgrund der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ausschuß der Vertreter der Mitgliedstaaten konsultiert und eingehende Erörterungen mit den europäischen Normenorganisationen abgehalten.

05.03.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

KOM(92) 491 endg.; Ratsdok. 10898/92

Der Bundesrat hat in seiner 653. Sitzung am 05. März 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat sieht mit Sorge, daß der vorgelegte Richtlinienvorschlag seine verfassungsmäßigen Rechte beschneidet. Nach Nummer 6 (Artikel 8 Abs. 1) haben die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift zu übermitteln. Eine Notifizierung vor der Beratung im Bundesrat beschneidet den Bundesrat faktisch in seinem Recht, substantielle Änderungswünsche zu Vorlagen der Bundesregierung geltend zu machen, weil diese eine erneute Notifizierung auslösen würden.

Der Bundesrat verweist auf seine diesbezüglichen Beschlüsse in Drucksache 211/86 (Beschluß), Ziffer 123, und Drucksache 322/92 (Beschluß). Er bittet die Bundesregierung, eine Änderung des Richtlinienvorschlags dahingehend zu bewirken, daß eine Notifizierung erst nach der Beratung im Bundesrat erfolgt.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß durch die Richtlinie die nationale Umweltpolitik nicht weiter eingeschränkt wird als für den freien Warenverkehr unumgänglich ist.
3. Der vorliegende Vorschlag überschreitet diese Grenze erheblich; er führt entgegen der Begründung der Kommission zu einer erheblichen Ausweitung der Notifizierungspflicht, die durch die Erfordernisse des Binnenmarktes nicht ge-

rechtfertigt ist. Durch diese umfassende Notifizierungspflicht mit ebenso weitreichenden Stand-still-Verpflichtungen wird eine eigenständige Umweltpolitik der Mitgliedstaaten nur noch in solchen Bereichen möglich sein, in denen die EG auf ein Tätigwerden verzichtet. Dadurch werden fortschrittliche Umweltschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten fast unmöglich gemacht. Das Subsidiaritätsprinzip wird auf den Kopf gestellt.

4. Die gerade für innovative Ansätze erforderliche Flexibilität staatlichen Handelns wird vereitelt, wenn Maßnahmen, wie freiwillige Vereinbarungen mit der Wirtschaft und steuerliche Anreize, einem starren Verfahren unterworfen werden.

Die Notifizierung muß daher auf produktbezogene Vorschriften im engeren Sinne beschränkt bleiben. Die Einbeziehung von Herstellungsmethoden und -verfahren in den Anwendungsbereich der Richtlinie eröffnet der EG den Zugriff auf die Vereinheitlichung von Standort- und Produktionsbedingungen. Der Binnenmarkt verlangt aber nicht, daß ein Produkt an jedem Ort der EG unter den gleichen Bedingungen hergestellt wird. Der anlagenbezogene Umweltschutz muß Sache der Mitgliedstaaten bleiben.

5. Auf die gleichen Bedenken trifft die Ausweitung der Notifizierungspflicht auf die sogenannten "Sonstigen Vorschriften". Damit werden weite Bereiche des nationalen Umweltrechts erfaßt, die - wenn überhaupt - nur mittelbare Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben können. Es ist nicht gerechtfertigt, diesen ganzen Bereich einschließlich freiwilliger Vereinbarungen mit der Wirtschaft und steuerlicher Fördermaßnahmen den gleichen rigiden Anforderungen zu unterwerfen wie die unmittelbar binnenmarktrelevanten Produktvorschriften.
6. Die Bundesregierung wird ferner gebeten darauf hinzuwirken, daß die Vertraulichkeit des Verfahrens die Regel bleibt und nicht zur Ausnahme erklärt wird. Insbesondere der Versuch, durch freiwillige Absprachen Verbesserungen für den Umweltschutz zu erreichen, dürfte in vielen Fällen zum Scheitern verurteilt sein, wenn schon der erste Entwurf öffentlich bekannt wird.
7. Zudem hält der Bundesrat die in Artikel 9 Abs. 4 vorgesehene Stillhaltefrist von 18 Monaten für nicht angemessen. Ein Zeitraum von 12 Monaten ist ausreichend, um einen gemeinsamen Standpunkt im Rat festzulegen (vgl. Artikel 9 Abs. 5).
8. Das pauschale Verbot nationaler Vorschriften nach der Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes ist ebenfalls nicht gerechtfertigt, weil bis zum Inkrafttreten der EG-Regelung u. U. mehrere Jahre vergehen. Bei einem Dissens zwischen Rat und Parlament kann eine Regelung überhaupt verhindert werden. Es kann nicht angehen, daß in diesen Fällen der Erlass nationaler Vorschriften blockiert wird.

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß

- alle Textpassagen und verwendeten Begriffe des Richtlinienvorschlages, die auf eine Einbeziehung von Normen hindeuten, die das Betreiben von Geräten und Anlagen regeln, gestrichen werden, bzw. eindeutig klargestellt wird, daß die Vorschriften, die auf das Betreiben gerichtet sind, vom Regelungsinhalt der Änderungsrichtlinie ausgenommen werden,
- eine Klarstellung im Hinblick auf die Notifizierungspflicht lokaler und regionaler Behörden in Artikel 1 Nr. 9 letzter Absatz erfolgt.